

## **Vorwort zur 64. Ergänzungslieferung**

Sehr geehrte Bezieherin,  
sehr geehrter Bezieher der DVP-Vorschriftensammlung,

Sie halten die **64. Ergänzungslieferung** der Landesausgabe Nordrhein-Westfalen in den Händen. Sie bringt die Gesetzessammlung auf den **Stand vom 1. Oktober 2025**.

Das Landesbesoldungsgesetz (Nr. 40.020) wurde durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 geändert. § 17 regelt die Anpassung der Besoldung ab dem 1. Februar 2025; entsprechend wurden die Besoldungstabellen in den Anlagen angepasst.

Durch Verordnung vom 2. Februar 2025 wurde die Beihilfenverordnung (Nr. 40.050) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in einigen Punkten geändert. Anlage 5 (Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer) hat eine neue Fassung erhalten. Die Trennungssentschädigungsverordnung (Nr. 40.032) hat durch Verordnung vom 21. Februar 2025 kleinere Änderungen erfahren. Durch Gesetz vom 11. Februar 2025 wurde in das Landesplanungsgesetz (Nr. 70.001) eine Vorschrift über eine planungssichernde Untersagungsverfügung eingefügt (§ 36a). Im Teilhabe- und Integrationsgesetz (Nr. 60.020) wurde durch eine Streichung in § 3 eine Neuausrichtung der Fördermittel ermöglicht (Gesetz vom 11. Februar 2025).

Neu gefasst wurde mit Runderlass vom 12. März 2025 die Verwaltungsvorschrift über die Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der GO NRW und der KomHVO NRW (Nr. 83.014).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2025 wurde zum einen das Landesbeamtengesetz (Nr. 40.005) in etlichen Punkten geändert. Die Regelung über die Probezeit (§ 13) beispielsweise hat eine neue Fassung erhalten. Neu eingefügt wurde mit § 119a eine Vorschrift über die Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte. Neu gefasst und in etlichen Punkten geändert wurde mit Datum 27. Mai 2025 auch die Laufbahnverordnung (Nr. 40.006). Eine kleinere Änderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2025 betrifft § 30 Landesbesoldungsgesetz (Nr. 40.020). In das Landesbeamtenversorgungsgesetz (Nr. 40.040) wurde zugleich eine Regelung über die Versorgungslastenverteilung bei landesinterner Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte eingefügt (§ 102a). Die durch Gesetz vom 10. Juni 2025 erfolgte Änderung des

Kommunalwahlgesetzes (Nr. 31.000) war die Reaktion auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. 5. 2025 (VerfGH 114/24); nach dieser Entscheidung verstieß die frühere Fassung gegen das Prinzip der Chancengleichheit.

Durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 haben die Gemeindeordnung (Nr. 30.000), die Kreisordnung (Nr. 30.010) und die Landschaftsverbandsordnung (Nr. 30.025) zahlreiche Änderungen erfahren. Neu eingefügt in die Gemeindeordnung wurde § 75a (Allgemeine Vergabegrundsätze). Durch dasselbe wird der Anwendungsbereich des Landesorganisationsgesetzes (Nr. 20.060) hinsichtlich der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs eingeschränkt (§ 1 n. F.).

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird zudem das Stichwortverzeichnis ausgetauscht. Wir wünschen Ihnen mit Ihrer DVP weiterhin viel Erfolg bei Studium, Ausbildung oder der täglichen Arbeit. Die Bearbeiter und der Verlag werden auch künftig in enger Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen für den Verwaltungsdienst und den Ausbildungsbehörden prüfen, ob und ggf. welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Textsammlung aufzunehmen sind und welche als entbehrlich entfallen können.

Abschließend möchten wir den Hinweis wiederholen, dass uns Anregungen und Kritik stets willkommen sind. Richten Sie diese bitte an den

Maximilian Verlag  
Stadthausbrücke 4  
20355 Hamburg  
Mail: [vertrieb@mydvp.de](mailto:vertrieb@mydvp.de)

Neuigkeiten und Informationen rund um das Verlagsangebot finden Sie auf unserer Homepage [www.mydvp.de](http://www.mydvp.de) sowie unserem Instagramaccount [my\\_dvp.](https://www.instagram.com/my_dvp/)

Mit freundlichen Grüßen

Verlag und Redaktion